

Eing. 7. NOV. 1974

Zl. 80 Ldw.- Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Leichtfried, Schneider, Stangl, Zauner, Bieder, Dr. Brezovszky, Gruber, Wedl und Genossen, betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGBI.Nr.311/1969.

Die geltende Landwirtschaftskammerwahlordnung wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dipl.Ing. Robl, Stangler und Genossen geschaffen. Durch diesen Antrag wurde insbesondere der amtliche Stimmzettel eingeführt und die Aufteilung des Landesgebietes in vier Wahlkreise beschlossen. Diese Aufteilung wurde mit der gerechten Verteilung der Mandate, gemessen an den Wahlberechtigten, begründet.

Dieser angestrebte Erfolg konnte jedoch nicht, wie die Ergebnisse der mittlerweile durchgeführten Wahlen gezeigt haben, erreicht werden. Vielmehr benötigen nunmehr kleinere Wählergruppen eine weitaus höhere Zahl von Wählerstimmen zur Erlangung eines Mandates als die Mehrheitsfraktion. Während für die Erlangung eines Mandates im ersten Ermittlungsverfahren die Mehrheitsfraktion zwischen 4.558 und 5.818 Stimmen aufzubringen hatte, benötigten die Minderheitsfraktionen im zweiten Ermittlungsverfahren für die beiden Restmandate je 11.724 bzw. 15.318 Stimmen. Um jeder Wählerstimme das gleiche Gewicht geben zu können, erscheint es daher notwendig, von der Wahlkreiseinteilung wieder abzugehen.

Darüber hinaus haben sich auch weitere Änderungen der Landwirtschaftskammerwahlordnung als notwendig erwiesen. Das Landwirtschaftskammergesetz sieht im § 9 Abs. 1 vor, daß von den 36 Mitgliedern der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer 32 auf Grund der Landwirtschaftskammerwahlordnung zu wählen sind. 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder sind nach dieser Bestimmung von der

Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien auf die Dauer der Wahlperiode zu entsenden. Diese Bestimmung wurde in den Ausschußverhandlungen, welche dem Gesetzesbeschluß vorangingen, dahingehend motiviert, daß es auf Grund der engen Bindungen zwischen den Raiffeisen-Instituten und der Landwirtschaft notwendig sei, auch den Raiffeisen-Instituten eine Vertretungsmöglichkeit einzuräumen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Raiffeisenkassen zeigt jedoch, daß am Geschäftsumsatz dieser Institute die Landwirtschaft nurmehr zu einem Drittel beteiligt ist; auch die Raiffeisenkassen selbst bezeichnen sich als "Bank für Alle" und weisen darauf hin, daß die frühere enge Bindung zur Landwirtschaft nun nicht mehr gegeben sei. Es entspricht daher durchaus dieser Entwicklung, alle 36 Mitglieder der Landwirtschaftskammer nach den Bestimmungen der Landwirtschaftskammerwahlordnung zu wählen.

Im Gegensatz zu anderen Wahlordnungen, etwa der NÖ Landtagswahlordnung, sieht die Landwirtschaftskammerwahlordnung nicht die Möglichkeit vor, daß Parteien, denen auf Grund des Wahlergebnisses in einer Wahlbehörde kein Beisitzer zusteht, Vertrauensleute mit Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht entsenden können. Der gegenständliche Gesetzesantrag sieht daher auch eine zu § 14 Abs. 4 der NÖ Landtagswahlordnung analoge Bestimmung vor.

Außer den bereits erwähnten Änderungen des § 1 hinsichtlich der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landes-Landwirtschaftskammer und der Schaffung einer Bestimmung über Vertrauensleute im bisherigen § 15 sieht der vorliegende Gesetzentwurf in Art. I Punkt 4 den Entfall der Bestimmungen über die Wahlkreise und in Punkt 7 den Entfall jenes Paragraphen vor, welcher die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Kreiswahlbehörde regelt. Ebenso war das V. Hauptstück dahingehend zu ändern, daß der 2. Abschnitt, welcher das zweite Ermittlungsverfahren regelte, ebenfalls entfiel. Aus diesen Gründen war es notwendig,

die Bezeichnung der übrigen Paragraphen und die zahlreichen Verweisungen dementsprechend abzuändern. Weiters mußten auch die Bestimmungen über die Anlagen zu diesem Gesetz dahingehend geändert werden, da die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise zu entfallen hatte und die übrigen Anlagen entsprechend anzupassen waren.

Art. II des Gesetzentwurfes regelt schließlich die Übergangsbestimmungen bis zur Neubildung der Wahlbehörden auf Grund der neuen Rechtslage.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-) kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGBI.Nr. 311/1969, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Antrag möge dem Landwirtschaftsausschuß zugewiesen werden.